

Streuobstförderung im Wetteraukreis

Für eine Förderung des Streuobstes aus kommunalen Naturschutzmitteln gelten u.a. folgende Voraussetzungen:

- Die Streuobstfläche muß in der freien Landschaft liegen. **Obstbäume in Haus-, Klein- oder Freizeitgärten sind nicht förderfähig.**
- Gefördert werden ausschließlich Pflanzung und / oder Grundpflegeschnitt an **hochstämmigen Obstbäumen**, d.h. die Stammhöhe bis zum Kronenansatz beträgt mindestens 1,80 Meter.
- Der Schnitt von Bäumen, die **jünger als 10 Jahre** sind, ist **nicht förderfähig.**
- Eine finanzielle Förderung ist **nicht rückwirkend** möglich. Mit der Ausführung der beantragten Maßnahme (Pflanzung und / oder Schnitt) kann erst nach der fachlichen Prüfung durch den Fachdienst Landwirtschaft und **nach Erhalt des Zuwendungsbescheides** begonnen werden.
- **Nicht förderfähig** sind Maßnahmen, bei denen es sich um **Verpflichtungen gegenüber Dritten** handelt (z.B. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 14 HENatG, Auflagen im Pachtvertrag) oder die anderweitig von Dritten gefördert werden (**keine Doppelförderung!**, z.B. Förderung von Schnitt oder Pflanzung durch eine Kommune).

Diese finanzielle Förderung des Streuobstes kann und soll nicht alle Kosten decken, die mit dem Pflegeaufwand an den Bäumen entstehen. Sie kann Sie lediglich dabei unterstützen, die wertvollen Streuobstbestände im Wetteraukreis zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Zum Antrag

Füllen Sie das beigefügte Antragsformular bitte vollständig aus. Fügen Sie, wenn vorhanden, bitte die Karten (Flurkarten für alle beantragten Grundstücke plus Übersichtskarte) bei; dies erleichtert die Feststellung Ihrer Fläche(n). Bei Beantragung von Teilbereichen eines größeren Bestands bitte beantragten Bereich kenntlich machen.

Lesen Sie die allgemeinen Erklärungen auf Seite 3 des Antrags durch und senden Sie alle Unterlagen unterschrieben an den Fachdienst Landwirtschaft zurück.

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Letzter Abgabetermin für die Antragsunterlagen ist der 15.09.2009 !

Noch Fragen ? Auskunft gibt Ihnen der Fachdienst Landwirtschaft

- Frau Dehnert, Tel.: 06031/ 83 -4206, E-Mail: daniela.dehnert@wetteraukreis.de

Fördermittel für Grundpflegeschnitt und Pflanzung hochstämmiger Streuobstbäume

Förderung der Neupflanzung eines hochstämmigen
Streuobstbaumes (alte u./od. regionale Streuobstsorten):

20,00 € *

* maximal bis zur Höhe des Kaufpreises

Förderung des Grundpflegeschnitts eines hochstämmigen,
mindestens zehn Jahre alten Streuobstbaumes:

10,00 €

für junge, kleinkronige und/ oder wenig schnittbedürftige Bäume

20,00 €

für mittelgroße bis große Bäume

30,00 €

für sehr große und sehr schnittbedürftige Bäume

**Zu den Förderbedingungen lesen Sie bitte auch die Seite 3 des
Antrags und die Informationsblätter „Streuobstförderung im
Wetteraukreis“.**

Infos auch auf www.wetteraukreis.de , Stichwort „Streuobst“

Förderung der extensiven Grünlandnutzung mit dem Hessischen Integrierten Agrarumweltprogramm (HIAP)

Unabhängig von einer Streuobstförderung kann die **extensive
Grünlandnutzung** über das HIAP gefördert werden.

Teilnehmen können **Landwirte**, die Eigentümer einer Fläche sind
oder diese langfristig gepachtet haben.

Antragsfähig sind i.d.R. Flächen in FFH-Gebieten oder Flächen aus
dem Regionalen Landschaftspflegekonzept des Wetteraukreises.

Für die Vertragsflächen wird jeweils ein Leistungspaket mit den
jeweiligen Bewirtschaftungsvorgaben festgelegt, die jährlich zu
erbringen sind. Der Vertrag wird jeweils über fünf Jahre
abgeschlossen.

Angebote über Vertragsflächen sind **mit dem Agrarantrag für das
kommende Jahr** beim Landrats des Wetteraukreises, Fachdienst
Landwirtschaft, abzugeben. Nach der Prüfung des Angebots und
bei Eignung der Flächen wird dann ein Vertrag abgeschlossen.

Weitere Informationen sowie Angebotsformulare erhalten Sie bei:

**Der Landrat des Wetteraukreises
Fachdienst 4.2 - Landwirtschaft
Homburger Straße 17
61169 Friedberg
Tel.: 06031 / 83 - 4211 od. - 4225
Fax: 06031 / 83-4242**